

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 82.

Mittwoch, den 11. Oktober

1916

Ämtlicher Teil.

Das Stellvert. Generalkommando V. Armeekorps hat sich bereit erklärt, im Notfalle aus den Ersatstruppenteilen Soldaten auch zu der Hackfruchtenernte zu beurlauben.

Anträge sind mit möglichster Beschleunigung an das Landratsamt zu richten.

Lissa, den 9. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung betreffend Saatkartoffeln.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausfuhr dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung.

Die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 erlassene Verordnung vom 10. April 1916 II c Nr. 1734, wonach die über die deutsch-russische Landesgrenze in den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps einzuführenden Pferde über eine der Pferdekontrollstellen Strolkowo, Buguslaw, Skalmierschitz und Wilhelmsbrück zu leiten sind, wird hiermit aufgehoben. Die durch die Verfügung vom 10. April 1916 II c Nr. 1734 eingerichteten Pferdekontrollstellen werden aufgehoben.

Posen, den 9. September 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 5. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

Über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 50 Abs. II der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (Schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Feste und in Vogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Brotkarten-Abmeldebchein kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Feste und Vogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Rüfung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbands verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $\frac{3}{4}$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidekasse zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidekasse ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen flüßigende Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisbrotmarken, Gastmarken usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidekasse.

gez. Michaelis.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613, 782) wird zur Ausführung vorstehender Anordnung folgendes bestimmt:

1. Reichs-Reisbrotmarken werden auf Antrag von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Distrikts-Kommissar) ausgegeben. Bei Stellung des Antrages ist Beginn und Dauer der Reise anzugeben. Zugleich ist der Ausgabestelle die der Reisedauer entsprechende Zahl gewöhnlicher Brotmarken zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so können Reisbrotmarken gegen Verzicht auf die entsprechende Zahl gewöhnlicher Brotmarken im Voraus entnommen werden. Bei Selbstversorgung ist die den auszugehenden Reisbrotmarken entsprechende Getreidemenge von der Wahlkarte abzuschreiben. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger gegenüber dem Kommunalverbande erhöht sich um die entsprechende Getreidemenge.

2. Bäcker, Backwarenhandler, Gastwirte usw. haben die bei ihnen abgegebenen Reisbrotmarken getrennt von den gewöhnlichen Brotmarken bis zum 25. j. Okt. der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

3. Die Ortspolizeibehörden haben über die ausgegebenen Reisbrotmarken Verzeichnisse zu führen, aus denen Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Ausgabetag, Zahl der erhaltenen Brotmarken und die Brotmenge in Kilogramm ersichtlich sein müssen. Zum letzten Monats ist dem Landrat die Zahl der ausgegebenen Reisbrotmarken sowie die entsprechende Brot- und Mehlmenge unter Angabe des Bedarfs an Reisbrotmarken für den nächsten Monat anzuzeigen.

4. Wer Reisbrotmarken mißbräuchlich verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Biffa, den 10. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916. (R.-G.-Bl. S. 1031.)

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln, die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird. (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisefartoffeln zu beabsichtigen ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig,

wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder an eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Überwachung der Verwendung übernimmt, oder die Verwendung zur Aussaat für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisefartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Biffa, den 6. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

über den Gang von Krametsvögeln.

Vom 21. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenkriegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenkriegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. September 1916

Der Stellvertreter des Reichszentralers.

Dr. Helfferich.

Im Jahre 1916 und für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Posen wird die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rehtälber auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1916 ausgedehnt, sodas Rehtälber in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. November 1916 geschossen werden können.

Posen, den 21. September 1916.

Der Bezirksausführer zu Posen.

gez. Krahmer.

Die Wahlperiode der Mitglieder des Steueraususses der Gewerbesteuerklasse III. des Veranlagungsbezirktes Biffa i. Pos. läuft mit diesem Steuerjahr ab.

Zur Neuwahl der Mitglieder und zwar 5 Abgeordneter und 5 Stellvertreter für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919 habe ich Termin auf

Donnerstag, den 26. Oktober 1916, vorm. 10 Uhr,
in meinem Bureau, Kreisständehaus hiersebst, anberaumt.

Diesemigen Steuerpflichtigen, welche für das Steuerjahr 1916 in der Klasse III. des Veranlagungsbezirktes veranlagt sind, werden hiermit zu dieser Wahl eingeladen.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der Klasse III, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von

mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahl befugt. Mit- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem Geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus, wählbar ist von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnisse durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorstehenden über.

Bissa, den 2. Oktober 1916.

**Der Vorstehende des Steuerausschusses
der Gewerbeklassen III.**
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung

**über die Verfütterung von Hafer an Zugfühe und
Ziegenböcke.**

Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten werden, oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1/2 Pfund für jeden fehlenden Tag.

2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten werden, oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für den fehlenden Tag.

3. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von 1 und 2 anzusehen ist.

Bissa, den 6. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es sind vielfach Zweifel darüber geäußert worden, ob nicht nur die Herstellung von Graupen und Grütze, sondern auch die von Futterfrot aus Gerste durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe für den eigenen Bedarf (§ 6 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 R.-G.-Bl. S. 800) vom 6. Juli 1916 nur auf Grund von Wahlkarten erfolgen darf. Nach der Fassung der gesetzlichen Bestimmung erachtet die Reichsfuttermittelstelle Wahlkarten zur Herstellung von Futterfrot nicht als erforderlich.

Bissa, den 6. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unfälle bei Neben- und Kleinbahnen.

Zur Verhütung von Unfällen an unbewachten Wegebahnübergängen in Schienenhöhe bei Neben- und Kleinbahnen, wird den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passieren der Uebergänge zur Pflicht gemacht. Sie werden darauf hingewiesen, daß sie beim unachtsamen Passieren der Bahn ihr eigenes Leben gefährden und sich außerdem einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 Reichsstrafgesetzbuch aussetzen.

Die Ortsvorstände haben die Bekanntmachung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Bissa, den 4. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft Zudermarken.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 4. Mai d. Js. (Kreisbl. Nr. 37) habe ich die Austeilung der Zudermarken, soweit das platte Land in Betracht kommt, vom 20. Oktober d. Js. ab den Herren Distriktskommissaren übertragen. Diese haben künftig den Herren Orts- und Gemeindevorstehern regelmäßig die erforderliche Anzahl Marken rechtzeitig zugehen zu lassen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die ausgegebenen Zudermarken, welche für die Zeit bis zum 1. November zur Entnahme von Zucker berechtigen, später keine Gültigkeit haben.

Bissa, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kartoffelgräber können ohne Entlausung über die Grenze gehen. Ihre ärztliche Beobachtung ist nötigenfalls mit Hilfe der Generalkommandos durchzuführen.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 5. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Tafeläpfel sind von der Beschlagnahme ausgenommen.

Bissa, den 9. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Herr Minister des Innern hat dem Bildhauer Bissing in Bissa das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen verliehen.

Bissa, den 9. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Den Ankauf der Körnerfrüchte

Lupinen,

Wicken,

Gemenge von Hülsenfrüchten ohne Getreide,

Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten

zu Futterzwecken, sowie von

Ackerbohnen,

Beluschnen

zu Zwecken der Ernährung für Rechnung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, bewirkt im hiesigen Kreise wie im Vorjahre das Deutsche Lagerhaus Posen G. m. b. H. Posen, Am Berliner Tor 3. Das Deutsche Lagerhaus hat seinerseits die Firma Siegmund Glaser, Wollstein, für den südlichen Teil, den Deutschen Ein- und Verkaufsberein Bissa für den nördlichen Teil begrenzt durch die Linie Jarotschin, Bissa, Fraustadt, zum Ankauf herangezogen, an die Angebote zu richten sein werden.

Bissa, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Die bisherigen ländlichen Fortbildungsschulen bitte ich, spätestens zum 1. November dieses Jahres wieder zu eröffnen und bis dahin unter Beachtung der Winke im Kreisblatt Nr. 84 vom 23. 10. 15. über die erforderlichen Staatsbeihilfen pp. zu berichten. Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sind von den politischen oder Schulgemeinden oder Schülern zu tragen. Nur bei wirklich leistungsschwachen Gemeinden will der Staat einen Teil dieser Kosten übernehmen. Zur planmäßigen Verminderung dieser Staatszuschüsse hat der Herr Minister bestimmt, daß in diesem Jahre nicht mehr als 20 Pf. für die Unterrichtsstunde an Heizungs- und Beleuchtungskosten aus Staatsmitteln gewährt werden dürfen. In Fortbildungsschulen, deren Schüler Neigung und Interesse für den Handfertigkeitsunterricht zeigen, ist dieser zu pflegen. Die Geräte können aus den Prämiengeldern angeschafft werden. Zu den Schlußprüfungen sollen die Ortsratorien, Ortsbehörden, Eltern der Schüler und sonstige angesehene und für das ländliche Fortbildungsschulwesen sich interessierende Personen eingeladen werden. Im Unterrichte, bitte ich, insbesondere die Stoffe zu berücksichtigen, die für eine gute Kriegswirtschaftsführung wertvoll sind oder sonst im Mittelpunkt des augenblicklichen Volksinteresses stehen.

2. Da die Nagelung der Wohlfahrtsgranaten vielfach noch nicht beendet ist, bittet der Provinzialverein vom Roten Kreuz, die Nagelung im kommenden Winterhalbjahr fortzusetzen und die Granaten erst nach Beendigung der Nagelung ihm zurückzusenden. Keine Granate darf unvollständig benagelt zurückgeschickt werden. Wo sich kleinere Schulen zu gemeinsamer Nagelung entschlossen haben, muß die Granate von einer Schule der andern übergeben werden.

Bissa i. P., den 10. Oktober 1916.

May, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

* **Pflanz Obstbäume!** Dieser beachtenswerte Ruf erscholl bereits vor dem Kriegsbeginn, in weiterem Maße jedoch während des Krieges, und es ist höchste Zeit, ihn nochmals dringend zu wiederholen, denn die jetzigen und darauffolgenden Verhältnisse drängen darauf hin, uns wieder der einfachen, gesunden Lebensweise unserer Großeltern zuzuwenden, die in einer mehr fleischlosen Nahrung bestand. Der Weg dazu ist bereits, der Not gehorchend, beschritten, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß er weiter verfolgt wird. Dazu bedarf es aber nicht bloß der Ausnutzung aller noch verfügbaren Geländeflächen und Gärten für den Anbau von Gemüse und dergl., sondern in noch höherem Grade der Anpflanzung von Obstbäumen an Straßen, Wegen, Feldern, Gärten und den vielen sonstigen dafür geeigneten Stellen, die bekanntermaßen überall noch zahlreich vorhanden sind. Die Obstern dieses Jahres zeigen deutlich, wie sehr die Nachfrage nach Obst gestiegen ist. Es ist keine Zeit zu verlieren, und es erscheint gerade dieser Herbst besonders geeignet, die nötigen Vorarbeiten zu einer umfangreichen Kriegspflanzung vorzunehmen. Die dazu nötigen Obstbäume in den besten und bewährtesten Sorten können leicht beschafft werden; wir haben ja eine leistungsfähige Obstbaumschule am Orte. Wenn jeder das Seine tut, werden wir in Deutschland in nicht allzuferner Zeit wieder einen Obstreichthum besitzen, wie er in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorhanden war, jener Zeit der Einfachheit, Genügsamkeit und Gesundheit, wo wir nicht Millionen und Abermillionen für Obst an das Ausland zu bezahlen brauchten, wie es vor dem Kriegsbeginn der Fall war. Möge daher dieser erneute Ruf nicht ungehört verhallen!

* **Das Eisene Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Zahlmeister-Stellvertreter Otto Heine, Sohn des Kgl. Lokomotivführers Heine hierelbst.

* **Den Heldentod fürs Vaterland** starb der Leutnant d. R. und Kompagnieführer im Inf.-Regt. 50 Franz Meyer, Ingenieur aus Breslau.

* **Die Obsternsammlung schließt** am Ende dieses Monats ihre Tätigkeit. Da aber gewiß in vielen Häusern noch große Mengen von Obstern, die für die Sammlung bestimmt sind, lagern, so wird gebeten, sie der Sammelstelle, Schützenhaus, jezt schleunigst zuzuführen. Schon lagern dort große Mengen von Kernen. Jeder Zuwachs ist erwünscht. Die Sammelstelle ist geöffnet: Montag und Mittwoch von 3—5, Freitag von 10—12 Uhr.

* **Die Gründe für die störende Kartoffelzufuhr.** Das Kriegsernährungsamt teilt mit: Die Kartoffelzufuhr in die Städte hat in letzter Zeit vielfach gestockt. Das liegt hauptsächlich in der ungewöhnlichen Verpätung der Ernte und der Herbstbestellung. Die Landwirtschaften mit starkem Kartoffelbau können in gewöhnlichen Jahren von Ende September ab fast alle Arbeitskräfte zur Ernte verwenden. In diesem Oktober müssen sie mit stark verringerten Arbeitskräften die Herbstbestellung und die Grummeternte, die bei dem ungünstigen Wetter nur langsam fortschreiten, besorgen. Daneben wird, weil sämtliche Getreidevorräte aus der alten schlechten Ernte verbraucht sind, erheblich mehr Brot- und Futterge-

treide schon jezt an die Reichsstellen abgeliefert, als sonst, damit bei diesen keine Stöckung entsteht. Unter diesen Umständen muß die Kartoffelablieferung sich verzögern. Diese Stöckung wird aber in Kürze beseitigt sein. Die hier und da ausgesprochene Ansicht, daß die Stöckung in der Kartoffellieferung nicht nur auf jene wirtschaftlichen Gründe zurückzuführen ist, sondern daß die Landwirte die Lieferungen zurückhalten, in der Hoffnung, es werde wegen der vielerorts recht schlechten Kartoffelernte der Preis von 4 Mark erhöht werden, entbehrt der Grundlage. Bei dem vorjährigen, weit hinter dem Futterwert der Kartoffel zurückbleibenden Herbsthöchstpreise war die Hoffnung auf eine Erhöhung dieser Preise begreiflich. Der diesjährige Herbstpreis von 4 Mark ist aber schon mit Rücksicht auf die wenig günstigen Ernteaussichten so hoch festgesetzt worden. Eine nachträgliche Erhöhung ist, wie sich jeder halbwegs einsichtige Landwirt sagen wird, völlig ausgeschlossen. Im Gegenteil würde eine widerrechtliche Zurückhaltung nur die Enteignung zum Preise von 2,50 Mark zur Folge haben.

* **Zur Förderung des Kleiniedlungswezens in der Provinz Posen** wird in naher Zeit ein Verein gegründet werden, dem die Provinz, die Kreise, die größeren kreisangehörigen Städte und Landgemeinden und Siedlungsgenossenschaften der Provinz angehören sollen. Der Verein wird nicht selbst die Kleiniedlung betreiben, sondern seine Aufgabe darin sehen, die Vermittlung zwischen Ansiedlungslustigen u. Ansiedlungsgenossenschaften herzustellen und den Ansiedlungsgenossenschaften bei der Aufteilung und Bebauung ihres Landes und bei der Finanzierung behilflich zu sein. Die vorbereitenden Geschäfte werden von einem Ausschuß geführt, dem Landrat Graf Schach, Posen-West, Stadtrat Drgler, Posen, und Gerichtsassessor Dr. Wetger, Posen, angehören.

Fraustadt. Unsere Zuderfabrik eröffnete am Montag früh ihre Betriebszeit für die Rübenverarbeitung. — Fünf flüchtige Russen wurden am Sonntag im Neugraber Wäldchen festgenommen. Der Arbeiter Adamski von hier bemerkte morgens in den Schießständen mehrere Verdächtige, die er als flüchtige russische Kriegsgefangene erkannte. Um sie sicher zu machen, gab er sich selbst als Gefangener aus und erhielt von ihnen Geld, um Einkäufe zu besorgen, wogegen er die flüchtigen veranlaßte, sich in den Schießständen bis zu seiner Rückkunft verborgen zu halten. Er verständigte nun schleunigst die Schießstandwache, die die Russen festnahm und ablieferte.

Görlitz. Sonntag abend um 9 Uhr kam der Kommandant des griechischen 4. Armeekorps, Oberst Chatropulos, mit seinem Stabe in Görlitz an. Er wurde durch den stellv. kommandierenden General des 5. Armeekorps, General von Bod und Polach im Namen des Kaisers am Bahnhof empfangen und ins Gasthaus geleitet.

* **Ein Maschinenhaus ohne Ziegel.** Wie weit der Bau aus Eisenbeton oder Beton an die Stelle der Ziegelbauten tritt, dafür bringt die „Bauwelt“ in ihrem jüngsten Heft ein Beispiel. In Breslau ist ein Maschinenhaus der Konfordinnerei errichtet, im wesentlichen ein Saal von 11 Meter Länge und 20 Meter Breite, der vollkommen in Boden, Wänden, Dach aus Eisenbeton erbaut wurde. Noch vor wenig Jahren würde man die Wände eines solchen Raumes aus Ziegeln, das Dach aus Holz oder Eisen hergestellt haben.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfs und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir **eine größere Menge**.

Schlachtreifer Schweine

zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im **Monat November** abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort 4 Ztr. Gerste bzw. Mais für jedes Schwein zum **Preise von 16,50 M.**

Für die an uns abgelieferten Mastschweine zahlen wir die **geschätzten Höchstpreise**, außerdem **Futterprämien** für Tiere im Gewicht von 250 bis 270 Pfund **10 M.**, über 270 Pfund **15 M.**

Genaue **Bedingungen** werden auf Wunsch mitgeteilt. **Angebote** sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh“

G. m. b. H.

Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).